

422/AE XXI.GP

Eingelangt am: 03.04.2001

### Entschließungsantrag

der Abgeordneten Mag. Johanna Mikl - Leitner, Mag. Reinhard Firlinger  
und Kollegen

betreffend gesellschaftsrechtliche Bestimmungen zur Erleichterung von Ausgliederungen im  
Bereich der Länder und Gemeinden

Die Überführung der wirtschaftlichen Aktivitäten der öffentlichen Hand in Rechtsformen des Privatrechts hat sich bewährt. Im Hinblick auf die Kompetenz des Bundes für das Privat - und Gesellschaftsrecht ist es den Ländern aber nicht möglich, bei geplanten Umstrukturierungen, Ausgliederungen und Privatisierungen ihrer Wirtschaftskörper durch sondergesetzliche Maßnahmen eine Gesamtrechtsnachfolge vorzusehen. Es müssen daher von den Ländern und Gemeinden in der Form von Regiebetrieben geführte Unternehmen unter Übertragung der einzelnen Vermögenspositionen in dazu gegründete oder schon bestehende

Kapitalgesellschaften eingebracht werden. Mangels entsprechender umgründungsrechtlicher Bestimmungen ist es auch nicht möglich, eine schon bestehende Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine Rechtsform des Privatrechts umzuwandeln (formwechselnde Umwandlung), wie dies etwa in § 301 des deutschen Umwandlungsgesetzes vorgesehen ist.

Angesichts zu erwartender weiterer Ausgliederungs - und Privatisierungsschritte sollte ein allgemeines Ausgliederungsgesetz insbesondere den Ländern und Gemeinden in den dargestellten Fällen die Möglichkeit einer Gesamtrechtsnachfolge bieten, die in rechtlicher und auch praktischer Hinsicht die Umsetzung dieser Umstrukturierungen erleichtert. Dabei werden die jeweiligen Gründungsvorschriften für Kapitalgesellschaften und Privatstiftungen im Hinblick auf den Kapital - und Gläubigerschutz zu beachten sowie die Interessen der bestehenden Gläubiger durch die Aufrechterhaltung einer allfälligen Haftung der Gebietskörperschaft oder durch andere entsprechende Regelungen zu berücksichtigen sein.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher nachstehenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, gesellschaftsrechtliche Regelungen vorzuschlagen, die es den Gebietskörperschaften erleichtern, zur Verwirklichung der auch in Zukunft geplanten Umstrukturierungs - und Privatisierungsmaßnahmen Körperschaften des öffentlichen Rechts und Betriebe der öffentlichen Hand jeweils unter Gesamtrechtsnachfolge in Kapitalgesellschaften oder Privatstiftungen umzuwandeln oder einzubringen.

*In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Justizausschuß zuzuweisen.*